

## RICHTLINIE

### für die Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses

#### A. Grundsätze

Mit der Herausgabe des Georgsmarienhütter Familienpasses will die Stadt Georgsmarienhütte zur finanziellen Entlastung der Familien beitragen und somit einen kommunalen Beitrag zur Familienpolitik leisten.

#### B. Förderungsvoraussetzungen

Berechtigter Personenkreis:

- (1) Haushaltsgemeinschaft mit Erwerbseinkommen mit mind. 1 Kind im Alter von 0 – 18 Jahren
- (2) Bezieher von Sozialleistungen mit mind. 1 Kind im Alter von 0 – 18 Jahren Arbeitslosengeld (SGB III), Arbeitslosengeld II (SGB II), lfd. Leistungen nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII), Kapitel 3 - Hilfe zum Lebensunterhalt - und Kapitel 4 - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - oder aus Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG).
- (3) Der zum Besitz des Familienpasses berechtigte Personenkreis muss in Georgsmarienhütte melderechtlich mit 1. Wohnsitz unter gleicher Adresse erfasst sein.
- (4) Der Familienpass wird nur ausgestellt, wenn für den berechtigten **Personenkreis nach (1)** folgende Einkommenshöchstgrenzen nicht überschritten werden:

	Alleinerziehend	2 Erwachsene
mit 1 Kind	24.000 €	31.000 €
mit 2 Kindern	28.500 €	36.000 €
mit 3 Kindern	37.000 €	41.000 €
mit 4 Kindern	41.500 €	46.000 €
mit 5 Kindern	47.000 €	49.500 €

Maßgebliches Familieneinkommen ist die Summe der Einkünfte des berechtigten Personenkreises nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen/Gewinn abzüglich Werbungskosten). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem vorgenannten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte mit Ausnahme des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG), Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und Kinder hinzuzurechnen.

Bei Haushaltsgemeinschaften mit mind. einem pflegebedürftigen Kind (ab Pflegegrad 2) wird ein Aufschlag auf die Einkommensgrenze von 1.500 € je pflegebedürftigem Kind angerechnet.

Die Pflegebedürftigkeit ist durch eine entsprechende Festsetzung der Pflegekasse nachzuweisen.

Für die Berechnung der Einkommensgrenze ist das vorletzte Kalenderjahr vor der Ausstellung des Familienpasses maßgeblich, soweit für das Jahr der Ausstellung, bzw. das Kalenderjahr davor keine geeigneten Nachweise vorgelegt werden können.

Die Einstufung unter die festgelegte Einkommenshöchstgrenze erfolgt durch Selbsterklärung, verbunden mit der Verpflichtung, der Stadt entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen.

Der **Personenkreis nach (2)** legt zum Nachweis seiner Berechtigung den entsprechenden Leistungsbescheid vor.

- (5) Der Familienpass wird auf Antrag im Bürgeramt der Stadt Georgsmarienhütte ausgestellt.
- (6) Grundsätzlich wird für die gesamte Familie nur ein Familienpass ausgestellt.
- (7) Der Familienpass wird jeweils für ein Kalenderjahr erstellt. Er behält für das ganze Kalenderjahr seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen im Laufe des Ausstellungsjahres entfallen.

### **C. Vergünstigungen**

Der Georgsmarienhütter Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme der nachstehend aufgeführten Vergünstigungen:

- (1) **Zuschuss zu den Benutzungsgebühren für den Schmutzwasserkanal und zum Wassergeld – sofern diese Gebühren nicht bereits über den Bezug von Sozialleistungen abgegolten werden.**  
In Höhe von 75,00 € jährlich für jedes Kind
- (2) **Freier Eintritt in das Panoramabad/Waldbad**  
Familienpassinhaber erhalten für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses für jedes Kind und für einen Elternteil 5-mal freien Eintritt in das Panoramabad bzw. alternativ in das Waldbad.
- (3) **Zuschüsse zur Familienerholung**  
Familienpassinhaber erhalten Taschengeld in Höhe von 3,00 € je Person und Tag, wenn die Erholungsmaßnahme vom Land Niedersachsen bezuschusst wird.
- (4) **Ehrengeschenk aus Anlass der Geburt eines 4. und eines weiteren Kindes**  
Familienpassinhaber erhalten bei der Geburt eines 4. Kindes ein Ehrengeschenk der Stadt Georgsmarienhütte in Höhe von 300,00 €. Für jedes weitere Neugeborene zahlt die Stadt einen Zuschuss von 450,00 €. Ein entsprechender Antrag ist mit einer Frist von 4 Monaten nach Geburt des Kindes bei der Stadt Georgsmarienhütte zu stellen.
- (5) **Ermäßigte Eintrittsgelder für kulturelle Veranstaltungen der Stadt**  
Für kulturelle Veranstaltungen der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Familienpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % des jeweiligen Eintrittspreises.
- (6) **Kostenlose Ausstellung von Kinderausweisen**  
Bei Familienpassinhabern wird für die Ausstellung von Kinderausweisen auf die Erhebung einer Verwaltungsgebühr verzichtet.

- (7) **Verzicht auf Standesamtgebühren**  
Bei der Geburt eines Kindes wird auf die Erhebung der Standesamtsgebühr für die Erstausstellung der Geburtsurkunde verzichtet.
- (8) **Ermäßigte Vereinsbeiträge**  
Einige Vereine – insbesondere Sportvereine – haben sich bereit erklärt, Familienpassinhabern ermäßigte Mitgliedsbeiträge einzuräumen. Einzelheiten sind bei Bedarf mit den betreffenden Vereinen abzustimmen.
- (9) **Ermäßigte Ausleihgebühren der Stadtbibliothek Georgsmarienhütte**  
Familienpassinhaber werden von der Zahlung der Ausweisgebühr und der Jahresgebühr bei der Benutzung der Stadtbibliothek befreit.
- (10) **Beihilfe für Schulmaterialien**  
Familienpassinhaber, die keine der nachgenannten Leistungen beziehen, erhalten 50,00 € je Schuljahr für jedes Kind, welches eine allgemeinbildende Schule im Sinne des § 5 Abs.2 Nr.1a bis e und h Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) besucht.  
Diese Leistung wird auf vereinfachten Antrag und gegen Vorlage von Quittungen durch die Verwaltung an die Begünstigten ausgezahlt. Die Anträge sind bis spätestens 6 Wochen nach Schuljahresbeginn vollständig einzureichen.

Sofern Familien ihr Einkommen ausschließlich bzw. ergänzend aus Arbeitslosengeld II (SGB II), lfd. Sozialhilfeleistungen nach den Bestimmungen des SGB XII, Kapitel 3 und 4 oder nach § 2 AsylbLG erzielen und nach dem Familienleistungsgesetz oder im Rahmen des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem Wohngeldgesetz eine zusätzliche Leistung für Schulmaterial erhalten, bekommen diese keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen der Stadt Georgsmarienhütte, die denselben Zweck erfüllen.

Keine Beihilfen für Schulmaterialien erhalten nach dieser Richtlinie Familien, die ihr Einkommen ausschließlich oder ergänzend nach den Bestimmungen der §§ 3 – 7 AsylbLG erzielen, da für diesen Zweck auf Antrag einmalige Beihilfen gewährt werden können.

Der nach dieser Richtlinie berechnete Personenkreis erhält die Beihilfe für Schulmaterialien auch für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und eine allgemeinbildende Schule im o.g. Sinne besuchen.

- (11) **Zuschuss für die Teilnahme am Mittagessen in Kindertagesstätten und Ganztagschulen**  
Für die Teilnahme am Mittagessen, das im Rahmen von verlängerten Betreuungszeiten bzw. einer Ganztagsbetreuung in Kindertagesstätten (Krippe, Kindergarten, Hort) oder in Ganztagschulen bzw. schulischen Betreuungsangeboten am Nachmittag eingenommen wird, wird ein Zuschuss gewährt.  
Der Zuschuss pro Mittagessen wird in Höhe der tatsächlichen Kosten pro Mittagessen abzüglich eines Eigenanteils von mindestens 1,00 € pro Mittagessen, höchstens in Höhe von 2,00 € pro Mittagessen gewährt.  
Auch die Mittagsverpflegung in Förderschulen außerhalb des Stadtgebietes wird entsprechend gefördert, soweit der Schulträger keinen Zuschuss zum Mittagessen gewährt.

Von dieser Regelung sind die Lern- und Freizeitgruppen und die schulische Angebote der Nachmittagsbetreuung ausgenommen, sofern das Mittagessen im Rahmen des Angebotes unentgeltlich ist, z.B. die Kosten der Mittagsverpflegung vom Land Niedersachsen, vom Landkreis Osnabrück oder Dritten getragen werden.

Sofern Familien ihr Einkommen ausschließlich bzw. ergänzend aus Arbeitslosengeld II (SGB II), lfd. Sozialhilfeleistungen nach den Bestimmungen des SGB XII, Kapitel 3 und 4 oder nach § 2 AsylbLG erzielen und nach dem Familienleistungsgesetz oder im Rahmen des Kinderzuschlages nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) oder nach dem

Wohngeldgesetz einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten oder Ganztagschulen erhalten, bekommen diese keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen der Stadt Georgsmarienhütte, die denselben Zweck erfüllen.

**(12) Ermäßigung bei Busfahrten im ÖPNV innerhalb von Georgsmarienhütte**

Für Fahrten mit Linienbussen innerhalb der Stadt Georgsmarienhütte erhalten Familienpassinhaber eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf den jeweiligen Fahrpreis. Fahrkarten sind vor Fahrtantritt ausschließlich im Bürgeramt zu erwerben.

**D. Missbrauch**

Bei Missbrauch des Familienpasses wird dieser eingezogen. Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn die Leistungen nicht für den Familienpassinhaber bzw. für die im Familienpass berechtigten Personen in Anspruch genommen werden. Die Sperrfrist bis zur Wiedererteilung beträgt ab dem Zeitpunkt der Einziehung des Familienpasses ein Jahr. Bei missbräuchlicher Nutzung sind die Vergünstigungen durch den Familienpassinhaber zu erstatten.

**E. Schlussbestimmungen**

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch, sie werden nur unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel gewährt.

Pohlmann  
Bürgermeister